

## Schuldenbremse

**Die Schuldenbremse ist eine im (z.B. deutschen) Grundgesetz verankerte Haushaltsregel, die die Kreditaufnahme von Bund und Ländern regelt. Sie beinhaltet klare Vorgaben, wie viele Schulden die öffentlichen Haushalte aufnehmen dürfen bzw. in welchen Extremsituationen Abweichungen von dieser Norm erlaubt sind.**

Die Regelungen zur Schuldenbremse werden in Deutschland erst ab 2016 für den Bund und ab 2020 für die Länder uneingeschränkt greifen.

Als Schuldenbremse wird auch die in Verfassungen und manchmal auf internationaler Ebene (EU) verankerte **Selbstverpflichtung** bezeichnet, keine öffentliche Verschuldung im Übermaß aufzunehmen. Dadurch werden Regierungen und Parlamente verpflichtet, den eventuell bestehenden exzessiven Verschuldungsgrad zurückzufahren. Der strukturell eingefahrenen Praxis beträchtlicher öffentlicher Haushaltsdefizite wird dadurch entgegengewirkt. Ausnahmen von der Schuldenbremse werden nur für Notsituationen zugelassen.

Eine Schuldenbremse ist auch der **Europäische Fiskalpakt** (SKS-Vertrag, am 2.3.2012 von 25 EU-Mitgliedern ratifiziert). Wenn diese Staaten eine Gesamtschuldenquote von 60% aufs BIP überschreiten, schreibt dieser Pakt vor, die Haushalts- und Wirtschaftsprogramme der EU-Kommission und dem Europäischen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Ziel ist immer eine klare Schuldenobergrenze, strikte Haushaltsdisziplin und ein ausgeglichener Haushalt. Die EU bzw. zumindest die Euroländer sollen damit mittelfristig eine **Fiskalunion mit gemeinsamer Finanzpolitik** entwickeln. Damit verbunden wären eine viel weiter gehende Steuerharmonisierung, eine gemeinsame Fiskalpolitik und eine gemeinsame Garantie für die Staatsschulden der Euroländer.

In Italien ist die Schuldenbremse in Form der **Pflicht zum Haushaltsausgleich** (*pareggio di bilancio*) eingeführt worden. Im April 2012 hat das Parlament in Rom die Pflicht zum Haushaltsausgleich in der Verfassung (Art.81, 117, 119) mit über zwei Drittel der Stimmen im Senat und Kammer verabschiedet. Dieses Prinzip des Haushaltsausgleichs ist noch nicht in der konkreten Haushaltspolitik des Staats zur Anwendung gekommen. Es sieht vor, dass der Umfang der Staatsausgaben und der übrigen öffentlichen Körperschaften den Einnahmen entspricht, sodass Neuverschuldung vermieden wird.

Mehr dazu bei der NETZDEBATTE der Bundeszentrale für politische Bildung:  
[www.bpb.de/dialog/netzdebatte/206917](http://www.bpb.de/dialog/netzdebatte/206917)